

Antrag

der Abgeordneten Dr. Dittrich, Horn, Dr. Rüdell (Kiel),
Frau Dr. Steinbiß, Dr. Stammberger, Schneider
(Bremerhaven) und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über das Apothekenwesen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Die Zulassung

§ 1

(1) Wer eine Apotheke errichten, eine geschlossene Apotheke wieder eröffnen, eine Apotheke rechtsgeschäftlich erwerben oder eine Apotheke betreiben will, bedarf der Zulassung.

(2) Die Apotheken dienen der öffentlichen Gesundheitspflege. Die Leitung einer Apotheke ist kein Gewerbe; der Betrieb einer Apotheke unterliegt den Bestimmungen der Apothekenbetriebsordnung.

(3) Die Zulassung gilt nur für den Apotheker, dem sie erteilt ist, und für die in der Zulassungs-urkunde bezeichneten Räume. Die Zulassung ist nicht übertragbar.

(4) Die Zulassung wird von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt. Die Erteilung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 2

Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Er muß die deutsche oder eine dieser gleichgestellte Bestallung (Approbation) als Apotheker besitzen,

2. er muß nach Erlangung der Approbation als Apotheker die pharmazeutische Berufstätigkeit insgesamt mindestens fünf Jahre lang, davon wenigstens zwei Jahre in einer deutschen oder dieser gleichgestellten Apotheke, und innerhalb der dem Zeitpunkt der Antragstellung vorhergehenden zwei Jahre ununterbrochen in einer Apotheke der Bundesrepublik Deutschland oder Berlins (West) ausgeübt haben;
3. er muß die für den Betrieb einer Apotheke erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht vorhanden, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen, die ihn für die Leitung einer Apotheke ungeeignet erscheinen lassen;
4. er muß die förmliche Versicherung abgeben, daß er durch keinerlei Bindungen daran gehindert ist, die Apotheke nach den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege eigenverantwortlich zu betreiben;
5. er muß nachweisen, daß ihm vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme ab die nach der Apothekenbetriebsordnung vorgeschriebenen Räume zur Verfügung stehen.

§ 3

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Antragsteller

1. die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,

2. die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt oder deutschen Staatsangehörigen nicht gleichgestellt ist,
3. die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt,
4. nicht unbeschränkt geschäftsfähig ist,
5. infolge einer körperlichen oder geistigen Krankheit, eines Gebrechens oder einer Sucht zur Leitung einer Apotheke ungeeignet oder unfähig ist.

§ 4

Die Zulassung erlischt

1. durch Tod,
2. durch Verzicht,
3. durch den Entzug der Bestallung (Approbation) als Apotheker,
4. wenn ein Jahr lang von der Zulassung kein Gebrauch gemacht wird,
5. wenn dem Apotheker die Zulassung für eine andere Apotheke, die keine Zweigapotheke ist, erteilt wird.

§ 5

(1) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn sie durch unrichtige Angaben erwirkt worden ist.

(2) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 2 Nr. 1, 3, 4 oder 5 wegfällt oder einer der Tatbestände nach § 3 Nr. 2 oder 3 eintritt.

§ 6

Eine Apotheke, für die eine Zulassung nicht mehr besteht, ist zu schließen. Jedoch kann auf Antrag des Verfügungsberechtigten die Fortführung der Apotheke durch einen Verwalter (§ 13) bis zur Dauer eines Jahres genehmigt werden.

§ 7

Apotheken dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die zuständige Behörde bescheinigt hat, daß die Apotheke den gesetzlichen Anforderungen entspricht (Abnahme).

§ 8

Die Zulassung verpflichtet zur persönlichen Leitung der Apotheke, es sei denn, daß die Apotheke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verpachtet oder verwaltet wird.

§ 9

Mehrere Personen zusammen können eine Apotheke nur in der Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft betreiben; in diesen Fällen bedarf jeder einzelne Gesellschafter der Zulassung. Einer der Zulassungsempfänger ist von diesen als gegenüber der Aufsichtsbehörde verantwortlich zu benennen.

§ 10

(1) Ist der zugelassene Apotheker nicht nur vorübergehend an der Leitung der Apotheke verhindert oder legt er aus einem anderen Grunde die

Leitung nieder oder tritt in seiner Person ein Tatbestand nach § 3 Nr. 4 oder 5 ein, so ist die Apotheke zu verpachten. Der Pächter muß die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen. Er erhält für die Dauer der Pacht eine Pächterlaubnis von der höheren Verwaltungsbehörde. Die Zulassung des Verpächters erlischt mit der Erteilung der Pächterlaubnis an den Pächter nicht.

(2) Nach dem Tode des zugelassenen Apothekers darf die Apotheke von dem überlebenden Ehegatten bis zur Wiederverheiratung oder von seinen Kindern bis zu dem Zeitpunkt, in dem das jüngste der Kinder das 21. Lebensjahr vollendet, durch Verpachtung genutzt werden, soweit sie Erben sind. Ergreift einer der Erben vor Vollendung des 21. Lebensjahres den Apothekerberuf, so kann die Frist über dessen 21. Lebensjahr hinaus auf Antrag verlängert werden, bis in seiner Person die Voraussetzungen für die Zulassung gegeben sind.

§ 11

(1) Pachtverträge über Apotheken bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Erteilung der Pächterlaubnis nach § 10 Abs. 1 setzt die Genehmigung des Pachtvertrages voraus.

(2) Die Pachtdauer darf nicht weniger als fünf Jahre betragen, es sei denn, daß besondere Umstände eine kürzere Pachtdauer rechtfertigen.

§ 12

(1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Pachtvertrag den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht.

(2) Die Genehmigung ist ferner zu versagen, wenn der Pachtvertrag Bedingungen enthält, die eine ordnungsgemäße Leitung der Apotheke durch den Pächter gefährden oder den Vertrag nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen unwirksam machen.

§ 13

(1) Eine Apotheke kann auf Antrag bis zur Dauer eines Jahres mit Genehmigung der zuständigen Behörde verwaltet werden. Der Verwalter muß den Voraussetzungen des § 2 Nr. 1 und 3 entsprechen, Versagungsgründe nach § 3 Nr. 2, 3, 4 und 5 dürfen nicht vorliegen.

(2) Der Verwalter ist der zuständigen Behörde zu benennen; er hat ihr gegenüber die Stellung eines verantwortlichen Apothekenleiters.

(3) Verwalterverträge bedürfen der Schriftform.

§ 14

Auf Gesellschaftsverträge über Apotheken gemäß § 9 sowie auf Verträge über den rechtsgeschäftlichen Erwerb einer Apotheke finden die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 und des § 12 sinngemäß Anwendung.

ZWEITER ABSCHNITT

Krankenhausapotheken; Dispensieranstalten;
Zweigapotheken

§ 15

(1) Dem Träger einer öffentlichen oder gemeinnützigen Krankenanstalt ist auf Antrag die Erlaubnis zur Unterhaltung einer Krankenhausapotheke zu erteilen, wenn sie die Anstellung eines Apothekers, der die Voraussetzungen nach § 2 Nr. 1 bis 3 erfüllt und in dessen Person Versagungsgründe nach § 3 nicht vorliegen, und die nach der Apothekenbetriebsordnung dafür vorgeschriebenen Räume nachweist. § 7 gilt entsprechend.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 berechtigt zur Abgabe von Arzneien nur an Insassen der Krankenanstalt.

(3) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 entfallen ist oder wenn der Erlaubnisinhaber oder seine Beauftragten den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den sonstigen für die Herstellung von Arzneimitteln und den Verkehr mit diesen erlassenen Rechtsvorschriften gröblich oder beharrlich zuwiderhandeln.

§ 16

Dem Träger einer öffentlichen oder gemeinnützigen Krankenanstalt ohne Krankenhausapotheke kann von der höheren Verwaltungsbehörde auf Antrag die Erlaubnis erteilt werden, eine Arzneistelle zu errichten, in der bestimmte Arzneien aus den aus Apotheken bezogenen Arzneimitteln hergestellt und abgegeben werden (Dispensieranstalt). § 15 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Das Nähere unter Einschluß der erforderlichen Vorschriften über Befugnis, Räume, Personal und Aufsicht wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

§ 17

(1) Tritt infolge Fehlens einer Apotheke in einer Gemeinde ein Notstand in der Arzneiversorgung ein, so kann die zuständige Behörde dem Inhaber der nächstgelegenen Apotheke auf Antrag die Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke erteilen, wenn dieser die dafür vorgeschriebenen Räume und Einrichtungen nachweist. Entsprechendes gilt für Kur- und Badeorte.

(2) Zweigapotheken müssen verwaltet werden. § 13 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 soll einem Apotheker nicht für mehr als eine Zweigapotheke erteilt werden.

(4) Die Erlaubnis wird für einen Zeitraum von fünf Jahren erteilt; sie kann erneut erteilt werden.

DRITTER ABSCHNITT

Aufsicht und Apothekenbetriebsordnung

§ 18

(1) Der Betrieb der Apotheken einschließlich der Krankenhaus- und Zweigapotheken untersteht der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde. Die Befugnisse der Gesundheitsämter nach der Dritten Durchführungsverordnung vom 30. März 1935 (Reichsministerialblatt S. 327) zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 531) bleiben unberührt.

(2) Die mit der Überwachung der Apotheken beauftragten Personen sind befugt, Räume, die dem Apothekenbetrieb dienen, während der Geschäftszeit zu betreten, in ihnen Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und erforderlichenfalls vorläufige Anordnungen zu treffen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Befolgung der Anordnung der zuständigen Behörde kann nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Die zuständige Behörde kann die Apotheke schließen oder anordnen, daß sie vorübergehend durch einen Verwalter betrieben wird. § 13 findet entsprechende Anwendung.

§ 19

(1) Vor der Erteilung einer Zulassung und vor behördlichen Entscheidungen nach §§ 5, 6, 11, 13, 14, 17, 18 Abs. 3 Satz 2 und § 27 ist die zuständige Apothekerkammer zu hören.

(2) Die Apothekerkammern sind für die Apotheken die Organe des Handelsstandes im Sinne des § 126 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 189) in der derzeit geltenden Fassung.

§ 20

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Zwecke einer geordneten Arzneiversorgung eine Apothekenbetriebsordnung zu erlassen und sie den jeweiligen Erfordernissen, die an eine geordnete Arzneiversorgung zu stellen sind, anzupassen. Die Apothekenbetriebsordnung hat die Anforderungen festzulegen, die an die Aufgaben und Befugnisse, die Räume, die Einrichtung, den Betrieb, das Personal einer Apotheke, Krankenhausapotheke und Zweigapotheke zu stellen sind. Sie hat ferner für Apotheken und Zweigapotheken die Stellvertretung und Dienstbereitschaft zu regeln, sowie Vorschriften über das Warenlager, Nebengeschäfte, Rezeptsammelstellen und Arzneiabgabe außerhalb der Apothekenbetriebsräume zu treffen.

§ 21

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden sowie über das Verwaltungsverfahren zu erlassen.

VIERTER ABSCHNITT

Strafbestimmungen

§ 22

Wer eine Apotheke betreibt oder nutzt, ohne nach den Vorschriften dieses Gesetzes dazu befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 23

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die nach § 20 erlassenen Vorschriften verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 24

(1) Die nach bisher geltendem Recht begründeten Rechte und erteilten Bewilligungen zum Betrieb einer Apotheke werden aufgehoben. Nutzungsrechte an Betriebsrechten gelten als Nutzungsrechte an den Apotheken weiter, soweit nicht durch die in § 10 Abs. 2 getroffene Regelung der gleiche Erfolg erzielt wird.

(2) Den durch die Aufhebung von Rechten und Bewilligungen nach Absatz 1 betroffenen Apothekern sind von Amts wegen und gebührenfrei Zulassungen nach § 1 dieses Gesetzes zu erteilen; dies gilt auch dann, wenn der Apotheker die Voraussetzungen nach § 2 Nr. 2 dieses Gesetzes nicht erfüllt.

(3) Rechte und Bewilligungen, die als Vermögenswerte nach dem Reichsbewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) bewertet worden sind, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1957 zu öffentlichen Abgaben nicht weiter herangezogen. Das gilt auch für Abgaben nach dem Gesetz über den Lastenausgleich vom 4. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) samt den dazu ergangenen Änderungs- und Durchführungsbestimmungen.

§ 25

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Apotheken können innerhalb von zwei Jahren mit Genehmigung der zuständigen Behörde in andere Räume derselben Gemeinde verlegt werden, ohne

daß es hierzu einer neuen Zulassung bedarf. § 2 Nr. 5 bleibt unberührt. Handelt es sich hierbei um eine verpachtete Apotheke, so ist der Verlegungsantrag vom Verpächter und Pächter gemeinsam zu stellen.

§ 26

Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Apotheken entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes betrieben werden, ist innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren den Anforderungen dieses Gesetzes zu entsprechen.

§ 27

In Härtefällen kann die zuständige Behörde für eine Übergangszeit auf Antrag eines Beteiligten befristet Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zulassen.

§ 28

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle entgegenstehenden bundes- oder länderrechtlichen Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

1. das Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1445),
2. die Erste Verordnung zum Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 26. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 317) in der Fassung der Zweiten Verordnung zum Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 5. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 745).

(2) Mit dem Inkrafttreten einer Verordnung nach § 20 treten die landesrechtlichen Apothekenbetriebsordnungen außer Kraft.

§ 29

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 30

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Oktober 1958

Dr. Dittrich
Horn
Dr. Rüdell (Kiel)
Frau Dr. Steinbiß
Frau Ackermann
Dr. Aigner
Bausch

Becker (Pirmasens)
Benda
Dr. Besold
Frau Dr. Bleyler
Blöcker
Frau Blohm
Burgemeister

Demmelmeier	Ruland
Diebäcker	Schlee
Diel (Burg Leyen)	Schlick
Dr. Dollinger	Schmücker
Ehren	Schüttler
Dr. Elbrächter	Schwarz
Frau Engländer	Dr. Seffrin
Dr. Even (Düsseldorf)	Stiller
Franzen	Teriete
Fuchs	Unertl
Funk	Varelmann
Frau Geisendörfer	Vogt
Gewandt	Wacher
Glüsing (Dithmarschen)	Weinkamm
Gockeln	Wendelborn
Dr. Görgen	Wieninger
Freiherr zu Guttenberg	Dr. Winter
Frau Hamelbeck	Wittmann
Dr. Hesberg	Dr. Zimmermann
Hesemann	
Höcherl	Dr. Stammberger
Illerhaus	Dr. Achenbach
Kemmer	Dr. Bucher
Dr. Kempfler	Dürr
Kirchhoff	Eisenmann
Dr. Knorr	Graaff
Kramel	Dr. Hoven
Krug	Keller
Frau Dr. Kuchtner	Köhler
Kühlthau	Dr. Kohut
Lang (München)	Kreitmeyer
Lenz (Brühl)	Mauk
Lermer	Mischnick
Leukert	Murr
Maier (Mannheim)	Ramms
Dr. Martin	Dr. Rutschke
Memmel	Schultz
Mengelkamp	Walter
Meyer (Oppertshofen)	Dr. Will
Frau Niggemeyer	Zoglmann
Dr. Oesterle	
Frau Dr. Panhoff	Schneider (Bremerhaven)
Dr. Pflaumbaum	Dr. Preiß
Frau Dr. Probst	Dr. Ripken
Dr. Reith	Dr. Schneider (Lollar)
Ruf	